

Antrag

des Abg. Ruben Rupp u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Nachfrage zu Drucksache 17/4217: Behördenhandeln im Fall der Wiederzuweisung des Vergewaltigers von Illerkirchberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. warum die zuständige Aufnahmebehörde in Anbetracht der Brisanz des Falls (Wiederzuzug an den Ort der Massenvergewaltigung, in welchem vor kurzem ein Mord an einem Mädchen durch andere Asylbewerber verübt wurde) nicht von der Möglichkeit einer neuen Zuteilungsentscheidung – ggf. auch in einen ganz anderen Landesteil – Gebrauch gemacht hat, um einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt zu schaffen;
2. nachdem die Landesregierung die Beantwortung der Ziffer 8 des Bezugsantrags übersehen haben könnte: wenn dem Stillschweigen des Bürgermeisters über die Wiederzuweisung des Vergewaltigers „Datenschutzgründe“ entgegenstanden, welche und wie diese entfallen sind, nachdem er dessen Aufenthalt im Ort dann doch bekannt gemacht hat;
3. ob sie oder eine Aufnahmebehörde – ggf. welche – den Bürgermeister um Stillschweigen in dieser Sache ersucht hat;
4. bezugnehmend auf Ziffer 9 der o. g. Drucksache: warum liegt kein Bedarfsfall einer informatorischen Warnung an die Bevölkerung respektive an junge Frauen in dem kleinen Ort vor, wenn eine Person behördlicherseits an einen Ort geschickt wird, von der „hohes Gefahrenpotenzial für die Begehung weiterer Sexualstraftaten zum Nachteil unbekannter junger Frauen“ ausgeht;
5. warum M. N. nicht aufgrund seiner Gefährlichkeit einer weitgehenden polizeilichen Überwachung unterzogen wurde, erst recht, nachdem er alle Auflagen ignoriert hatte und niemand wusste, wo er sich aufhielt;

6. ob der dauernde (tatsächliche) Aufenthalt zum Zeitpunkt der Beantwortung dieses Antrags den Behörden bekannt ist und ob es Kontrollen der Anwesenheit gibt, oder ob M. N. wieder verschwunden ist und wenn nicht, wie sichergestellt wird, dass er nicht wieder untertaucht;
7. wie viele Termine beim „Fachberater KURS“ seit 6. September 2022 bis heute angesetzt waren und wie viele M. N. davon (nicht) wahrgenommen hat;
8. ob und welche Strafe wegen des Nichterscheinens am 6. September 2022 verhängt wurde;
9. ob die von der Ausländerbehörde seinerzeit angekündigten, „weiteren“ Strafanzeigen – und ggf. wegen welcher Verstöße – mittlerweile bei der Staatsanwaltschaft und mit welcher Folge eingegangen sind;
10. ob gegenwärtig weitere Meldepflichten bestehen – ggf. welche – und ob M. N. diese einhält oder nicht einhält.

11.5.2023

Rupp, Klos, Lindenschmid, Goßner, Dr. Balzer AfD

Begründung

Drucksache 17/4217 wurde nach hiesiger Meinung unvollständig beantwortet und bietet auch Anlass zu Nachfragen: Beispielsweise wurde die Frage, warum der Vergewaltiger dem ehemaligen Wohnort in der Nähe des Opfers wieder „zugewiesen“ wurde, mit dem gewöhnlichen Aufenthalt aufgrund des erstmaligen Zuweisungsorts und der Zuständigkeit der Behörde des zugewiesenen Aufenthalts breit begründet. Damit wird suggeriert, dass man gesetzlich dazu gezwungen gewesen wäre, den Mann wieder nach Illerkirchberg zu schicken.

Dass sich die Behörden der Brisanz des Umstands, den Vergewaltiger wieder an den Ort seiner Untat zu schicken, bewusst gewesen sind, wird am monatelangen Schweigen des Bürgermeisters deutlich, der eigentlich für die Sicherheit seiner Bürger verantwortlich ist. Schließlich wurde M. N. von der Polizei eine latente Gefährlichkeit attestiert, von ihm gehe „hohes Gefahrenpotenzial für die Begehung weiterer Sexualstraftaten zum Nachteil unbekannter junger Frauen“ aus.

Zwar geht diese Gefahr an jedem anderen Ort ebenso aus, allerdings wären die Folgen unabsehbar fürchterlich, auch und erst recht für die Behörden, gewesen, wenn er in Illerkirchberg erneut zugeschlagen hätte. Für die Antragsteller ist unbegreiflich, wie die Behörden über den Aufenthalt des M. N. derart unsensibel entschieden haben.

Denn was aus der Antwort nicht hervorgeht, ist, dass die zuständige Aufnahmebehörde jederzeit bei Vorliegen eines sachlichen Grunds eine neue Zuweisungsentscheidung treffen kann, die sodann einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet; man braucht nicht an der bisherigen Entscheidung zu kleben, wenn man nicht will. In der Praxis werden täglich neue Zuweisungsentscheidungen (eigentlich: Zuteilungsentscheidungen nach § 18 Absatz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz) von bereits zugewiesenen Asylbewerbern aus allen möglichen, häufig humanitären, Gründen, getroffen, sogar länderübergreifend.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. Juni 2023 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. warum die zuständige Aufnahmebehörde in Anbetracht der Brisanz des Falls (Wiederzuzug an den Ort der Massenvergewaltigung, in welchem vor kurzem ein Mord an einem Mädchen durch andere Asylbewerber verübt wurde) nicht von der Möglichkeit einer neuen Zuteilungsentscheidung – ggf. auch in einen ganz anderen Landesteil – Gebrauch gemacht hat, um einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt zu schaffen;

Zu 1.:

Herr N. war vor seiner Inhaftierung in der Anschlussunterbringung der Gemeinde Illerkirchberg zugewiesen. Die Zuweisung nach § 50 Absatz 4 AsylG bezieht sich auf den Wohnort. Der zugewiesene Aufenthalt ist bei Asylbewerbern und ehemaligen Asylbewerbern der gewöhnliche Aufenthaltsort im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 3 lit. a VwVfG und damit Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit von Behörden.

Da Herr N. als vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer seinen Lebensunterhalt nicht sichert, ist er gemäß § 61 Absatz 1d AufenthG verpflichtet seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einem bestimmten Ort zu nehmen. Vor dem Hintergrund der ursprünglichen Zuweisung in die Anschlussunterbringung der Gemeinde Illerkirchberg hat die zuständige Ausländerbehörde des Landratsamts Alb-Donau-Kreis nach Haftentlassung eine Wohnsitzauflage für Illerkirchberg verfügt. Für eine Wohnsitzauflage in einer Gemeinde im Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde gab es keinen Anknüpfungspunkt. Eine solche Entscheidung wäre deshalb ermessensfehlerhaft gewesen. Auch die hierfür im Gesetz genannten beispielhaften Gründe für eine Änderung der Wohnsitzauflage, wie etwa die Haushaltsgemeinschaft mit Familienangehörigen oder andere humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht (§ 61 Absatz 1d AufenthG), liegen nicht vor.

Auch steht eine Möglichkeit, Herrn N. aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen einer anderen Gemeinde zuzuweisen, vorliegend nicht zur Verfügung.

Gemäß § 56 Absatz 3 AufenthG kann ein Ausländer verpflichtet werden, in einem anderen Wohnort zu wohnen, wenn dies geboten erscheint, die wiederholte Begehung von Straftaten zu verhindern. Da es sich vorliegend jedoch bei dem Opfer der Vergewaltigung um ein Zufallsopfer gehandelt hatte, ist die Wohnortverlegung nicht geeignet, die wiederholte Begehung von Straftaten zu unterbinden.

2. nachdem die Landesregierung die Beantwortung der Ziffer 8 des Bezugsantrags übersehen haben könnte: wenn dem Stillschweigen des Bürgermeisters über die Wiederzuweisung des Vergewaltigers „Datenschutzgründe“ entgegenstanden, welche und wie diese entfallen sind, nachdem er dessen Aufenthalt im Ort dann doch bekannt gemacht hat;

3. ob sie oder eine Aufnahmebehörde – ggf. welche – den Bürgermeister um Stillschweigen in dieser Sache ersucht hat;

Zu 2. und 3.:

Weder die Landesregierung noch die Ausländerbehörden haben den Bürgermeister in dieser Sache um Stillschweigen ersucht. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

4. bezugnehmend auf Ziffer 9 der o. g. Drucksache: warum liegt kein Bedarfsfall einer informatorischen Warnung an die Bevölkerung respektive an junge Frauen in dem kleinen Ort vor, wenn eine Person behördlicherseits an einen Ort geschickt wird, von der „hohes Gefahrenpotenzial für die Begehung weiterer Sexualstraftaten zum Nachteil unbekannter junger Frauen“ ausgeht;

Zu 4.:

Eine pauschale informatorische Warnung der Bevölkerung über die in Rede stehende Person nach Haftentlassung ist nach den Vorschriften des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG BW) nicht zulässig. Im Rahmen einer einzelfallbezogenen Gefahrenbewertung werden Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten getroffen, die sich nach den Vorschriften des PolG BW richten. Dies umfasst beispielsweise die Gefährdetenansprache, die dazu dient, einzelne Personen zu informieren, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in einem überschaubaren Zeitraum eine Straftat zu deren Nachteil begangen wird, die sich beispielweise gegen Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet. Im fraglichen Fall bestand aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen keine Möglichkeit, eine Gefährdetenansprache durchzuführen.

5. warum M. N. nicht aufgrund seiner Gefährlichkeit einer weitgehenden polizeilichen Überwachung unterzogen wurde, erst recht, nachdem er alle Auflagen ignoriert hatte und niemand wusste, wo er sich aufhielt;

Zu 5.:

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Sozialministeriums zu einer ressortübergreifenden Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern (VwV KURS) regelt u. a. den Ablauf von sog. Risikobewertungen für Personen, die als KURS-Probandin oder KURS-Proband durch die Strafvollstreckungsbehörden eingestuft worden sind. Die Risikobewertung ist eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit, mit der ein bestimmter zu Beurteilender, unter bestimmten Voraussetzungen, weitere Straftaten begehen wird. Gemäß Ziffer 5.8.2 VwV KURS stellt die Observation eine mögliche gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme dar, sofern die rechtlichen Voraussetzungen des PolG BW vorliegen. Eine längerfristige Observation setzt bestimmte Tatsachen voraus, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begehen wird. Im fraglichen Fall bestand aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen keine Möglichkeit, eine Observation durchzuführen.

6. ob der dauernde (tatsächliche) Aufenthalt zum Zeitpunkt der Beantwortung dieses Antrags den Behörden bekannt ist und ob es Kontrollen der Anwesenheit gibt, oder ob M. N. wieder verschwunden ist und wenn nicht, wie sichergestellt wird, dass er nicht wieder untertaucht;

Zu 6.:

Nach derzeitigem Kenntnisstand wohnt die Person in der ihr zugewiesenen gemeindlichen Unterkunft in Illerkirchberg. Dies wird einerseits über die wöchentliche Meldeauflage bei der Polizei überwacht und andererseits durch den Umstand, dass Gemeindebedienstete regelmäßig prüfen, ob die Person noch in der Unterkunft wohnt.

7. wie viele Termine beim „Fachberater KURS“ seit 6. September 2022 bis heute angesetzt waren und wie viele M. N. davon (nicht) wahrgenommen hat;

Zu 7.:

Der KURS-Proband N. nahm seit dem 6. September 2022 bei der Fachkoordinatorin KURS sieben von neun vereinbarten Terminen wahr – zuletzt im Mai 2023.

Die Termine im September 2022 und Oktober 2022 wurden nicht wahrgenommen. Über die Präsenztermine hinaus kam es häufig zu telefonischen Kontaktgesprächen.

8. ob und welche Strafe wegen des Nichterscheinens am 6. September 2022 verhängt wurde;

Zu 8.:

Herr N. wurde durch Urteil des Amtsgerichts Ulm vom 9. Mai 2023 wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht in 3 Fällen zu der Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt. Ein Fall bezog sich dabei auf das Nichtwahrnehmen des am 6. September 2022 festgelegten Termins.

9. ob die von der Ausländerbehörde seinerzeit angekündigten, „weiteren“ Strafanzeigen – und ggf. wegen welcher Verstöße – mittlerweile bei der Staatsanwaltschaft und mit welcher Folge eingegangen sind;

Zu 9.:

In einem weiteren Ermittlungsverfahren wurde am 19. April 2023 wegen 16 wiederholten Verstößen gegen eine Meldepflicht gemäß §§ 95 Absatz 1 Nr. 6a, 56 AufenthG – begangen im Zeitraum vom 30. August 2022 bis zum 17. Januar 2023 – Anklage zum Amtsgericht Ulm erhoben.

10. ob gegenwärtig weitere Meldepflichten bestehen – ggf. welche – und ob M. N. diese einhält oder nicht einhält.

Zu 10.:

Es bestehen die im Führungsaufsichtsbeschluss vom 19. Oktober 2021 festgelegten Meldepflichten bei der Bewährungshilfe und der Fachkoordinatorin KURS sowie die nach dem Aufenthaltsgesetz angeordneten Meldepflichten bei der Polizei. Bei der Staatsanwaltschaft Ulm sind keine weiteren Verfahren wegen Verstößen gegen Auflagen im Rahmen der Führungsaufsicht oder ausländerrechtliche Auflagen anhängig.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration